

Digitale Transformation als Schulentwicklungsprozess

Thomas Wicki / Michelle Jutzi

Ein Forschungsprojekt der PHBern zur digitalen Transformation zeigt: Schulentwicklungsprozesse finden dort statt, wo Schulen gezielt planen und Lehrpersonen mitreden lassen.

In den Deutschschweizer Kantonen wurde ab 2015 der Modullehrplan Medien und Informatik (M&I) eingeführt. Diese Reform wirft auch pädagogische, organisatorische und personelle Fragen auf. Reformen müssen gut geplant und alle Ebenen – von der Bildungspolitik bis hin zur Einzelschule – mitbedacht werden. Deshalb ist die Einführung von M&I nicht nur als eine bildungspolitische Massnahme zu verstehen, sondern als ein Schulentwicklungsprozess, bei dem die Einzelschule einen bedeutenden Teil der Reformaufgabe mitträgt.

Entwicklung in 6 Kantonen beobachtet

Im vom SNF finanzierten Forschungsprojekt Reform@work beobachteten die Forscher:innen der PHBern von 2020 bis 2025 die Einführung von M&I in sechs Deutschschweizer Kantonen. Ziel war, herauszuarbeiten, wie der Weg des Modullehrplans für M&I von der Bildungspolitik in die Schulpraxis gelingen kann. Gespräche mit Expert:innen auf kantonaler und nationaler Ebene und eine umfassende Dokumentenanalyse haben wertvolle Hinweise geliefert, die anhand der Umsetzungspraxis von sechs Fallstudien vertieft wurden.

11 von 22 Schulen mit Konzept

Überrascht hat das Projektteam, dass trotz sehr unterschiedlicher kantonaler Rahmenbedingungen für das Modulfach einzelne Aspekte auf der Ebene der Schule immer wieder in den Vordergrund rückten. Diese Aspekte wurden an weiteren Schulen vertieft untersucht. Es zeigte sich,

dass die Umsetzung von M&I nur in manchen Schulen gezielt geplant wurde. Stellvertretend für diese gezielte Planung diente das Medienkonzept der Schulen, das neben den technischen auch die pädagogischen Aspekte des Lehrplans in schriftlicher Form umfasst. Bei 11 von schlussendlich 22 Schulen, die in die Analyse aufgenommen worden waren, war ein solches Konzept vorhanden.

Planen, mitreden, weiterbilden

Die Mitbestimmung von Lehrpersonen hat sich in allen Schulen, die die Reform gezielt geplant haben, als wichtiges Element erwiesen, jedoch immer in Kombination mit anderen Bedingungen. Zwei Beispiele: Die Prozessgestaltung durch die Schulleitung und der Transfer von Weiterbildungsinhalten in den Unterricht.

Lehrpersonenmangel als Nachteil

Die Prozessgestaltung durch die Schulleitung beinhaltet die Auswahl neuer Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeiten und die Weiterbildung der vorhandenen Lehrpersonen. Es stellte sich heraus, dass gerade aufgrund des Lehrpersonenmangels auf die Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Medien meist nur sekundär geschaut wird. Umso mehr müssen sich die Schulleitungen und Fachpersonen um die pädagogische Weiterbildung der neuen und bestehenden Lehrpersonen im Bereich M&I und auch im administrativen und kooperativen Bereich kümmern. Der Transfer von Weiterbildungsinhalten in den Unterricht ist ebenfalls

eine wichtige Bedingung. Positiv werden dabei Good-Practice-Beispiele oder Modellektionen genannt, die z.B. in Stufenkonferenzen geteilt werden. Allerdings wird auch oft berichtet, dass die Weiterbildungen zwar spannend waren, aber wenig mit der eigenen Unterrichtspraxis zu tun hätten. Den zusätzlichen Aufwand zur Adaption an den eigenen Unterricht scheuen viele Lehrpersonen.

Was auch auffällt ist, dass Schulleitungen keinen Bedarf für ein gezieltes Monitoring, sprich eine systematische Evaluation der Umsetzung der Inhalte des Modullehrplans im Klassenzimmer sehen. Hingegen sind stärker formative und prozessorientierte Reflexionen der Umsetzung im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen oder Hospitationen aus Perspektive der Schulleitungen zielführender. Von kantonaler Seite werden vor allem die externen Evaluationsinstrumente der Schulinspektion genannt, die sich der Überprüfung annehmen.

Von der Bildungspolitik zur Schulpraxis – das Buch zum Thema
(erscheint im Frühling):
www.hep-verlag.ch/von-der-bildungspolitik-zur-schulpraxis



Entschädigung für den Einsatz von elektronischen Geräten im schulischen Kontext

In der heutigen digitalen Welt sind Lehrpersonen auf elektronische Geräte wie Handys und Laptops angewiesen, um schulische Aufgaben effizient und professionell erledigen zu können. Bildung Bern hat ein Merkblatt zum Thema verfasst.



Grundsätzlich stehen die Gemeinden in der Pflicht, sämtliche notwendige Infrastruktur für die Erfüllung des Berufsauftrages der Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Müssen die Lehrpersonen auf private Geräte zurückgreifen, ist dies durch die Gemeinden entsprechend zu entschädigen.

Bildung Bern fordert, dass sich die Gemeinden an den Handykosten der Lehrpersonen und Schulleitungen in einem angemessenen Umfang beteiligen. Dazu gehören jegliche Kosten, die für die Benutzung des Geräts anfallen: Erwerb des Handys und Abo-Kosten.

Erwerb/Amortisation

Handys, auf welchen alle benötigten Anwendungen einwandfrei funktionieren, müssen in der Regel alle vier Jahre ersetzt werden. Zur Berechnung einer angemessenen jährlichen Entschädigung können die Gemeinden daher den Neupreis eines Mittelklasse-Handy-Modells durch vier teilen. Bildung Bern fordert, dass allen Lehrpersonen ein dienstlicher Laptop zur Verfügung gestellt wird, der für sämtliche beruflichen

Anforderungen geeignet und entsprechend ausgestattet ist. Wird kein dienstlicher Laptop zur Verfügung gestellt, müssen die Kosten für die Benutzung des Privatgeräts bezahlt werden.

Fakten/Hintergründe

Die Zwei-Faktor-Authentifizierung, diverse Kommunikationsapps (Klapp, Teams, Threema, Signal, ...) und neu auch das Behörden-Login AGOV funktionieren ausschliesslich oder bevorzugt auf mobilen Geräten.

Für die Unterrichtsvorbereitung und -durchführung sowie für viele administrative Tätigkeiten sind leistungsfähige Laptops mit zeitgemässer Software (z. B. Microsoft 365) zwingend.

Obwohl die meisten Lehrpersonen ihre Privatgeräte für schulische Zwecke nutzen, müssen sie zurzeit in vielen Gemeinden vorwiegend selbst für die mit der Nutzung verbundenen Kosten aufkommen.

Bei den Kosten handelt es sich um Auslagen, welche zur Ausübung der Arbeit notwendig sind und damit um Spesen im Sinne von Art. 14 der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV). Der Schulträger ist dafür verantwortlich, eine entsprechende Spesenregelung zu erlassen und muss für die anfallenden Spesen aufkommen.

Merkblatt:

<https://www.bildungbern.ch/uploads/Engagement/Bildungspolitik/Bildungspolitische-Themen/Entschädigung-elektronische-Geräte-2025.08.19.pdf>

